

3204e

**Geschäftsverteilungsplan**  
**des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**  
**für die richterlichen Geschäfte im**  
**Jahre 2018**

Nach dem Beschluss des Präsidiums vom 6. Dezember 2017 und der Erklärung des Präsidenten vom selben Tage werden die richterlichen Geschäfte im Jahr 2018 wie folgt verteilt:

- 1a.**        **Es werden 29 allgemeine Kammern und 10 Fachkammern**  
**gebildet.**

## 1. Kammer

Vorsitzender:	Präsident des VG	Dr. Heusch
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Schauenburg (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Horscht
	Richter am VG	Dr. Duikers
	Richterin am VG	Dr. Dickten

### Zuständigkeit:

Kommunalrecht einschließlich Kurortrecht (0140) und Streitigkeiten über die Zuweisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlüAG und § 9 LAufnG (0144)

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Streitigkeiten wegen der Unterrichtung der Einwohner und der Behandlung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach der Gemeindeordnung und der Kreisordnung (0141)

Kommunalaufsichtsrecht (0142), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Kommunalwahlrecht (0143)

Finanz- und Lastenausgleich der Gemeinden sowie zweckgebundene Finanzaufweisungen des Staates an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einzelmaßnahmen sowie entsprechende Zuweisungen an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen oder Einrichtungen in mehrheitlich öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (0144), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts (0160), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich ihres Wahlrechts (0170), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Recht der Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften einschließlich des Rechts der Pfarrer und Kirchenbeamten (0260)

Erwachsenenbildungsrecht (0270)

Sonstiges Kulturrecht (0200)

Schülerbeförderung, Erstattung von Schülerfahrkosten und von Kosten für Lernmittel (0212)

Recht der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit Ämter für Ausbildungsförderung die Städte und Kreise sind, außer in den Fällen des § 45 Abs. 4 BAföG (1524)

Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Verteilung von Asylbewerbern und Ausländern sowie Verfahren über die Verteilung von Spätaussiedlern (0144)

Sonstige Streitigkeiten, soweit ein Zusammenhang mit einem verteilten Sachgebiet nicht besteht - unverteilte Materien - (1700)

Verfahren

- betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 3 AsylVfG/AsylG, des § 4 AsylVfG/AsylG
- betreffend diejenigen ausländerrechtlichen Entscheidungen, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des AsylVfG/AsylG sowie nach § 75 Nr. 12 AufenthG berufen ist (unbeschadet der Regelung in Nr. 9 Abs. 2 des Geschäftsverteilungsplanes)
- von Asylsuchenden, die die örtliche Verteilung oder die Verpflichtung betreffen, in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,

mit Ausnahme asylrechtlicher Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, und zugehöriger Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG (im Folgenden: Dublin-Verfahren [1810, 1910, 2000, 2100])

**- im Folgenden Asylrecht - (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300)**

betreffend

Gambia,  
Nigeria oder  
Senegal

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Müller
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Sternberg (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Bongard
	Richterin am AG	Lobe

### Zuständigkeit:

Recht der unmittelbaren Landesbeamten, soweit es sich um Polizeivollzugsbeamte im Sinne von § 109 LBG und die übrigen im Landesdienst befindlichen Verwaltungsbeamten und Beamten besonderer Fachrichtungen der Polizeibehörden sowie um Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Sinne von Abschnitt 3 der Laufbahnverordnung handelt (1330, 1331, 1332, 1333) und nicht eine andere Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Iran oder  
Syrien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

### **3. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Schwerdtfeger
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Dr. Palm (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Wolber
	Richterin	Rosarius

#### **Zuständigkeit:**

Glücksspiel- und Lotterierecht (0250, 0420, 0570)

Recht der Fahrverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 1 Abs. 3 EnSiG (0413)

Sonstiges Gewerberecht, Streitigkeiten nach dem Chemikaliengesetz, Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz (0420)

Gewerbeordnung (0421)

Handwerksrecht (0422)

Gaststättenrecht (0423)

Streitigkeiten nach dem Feiertagsgesetz (0492)

Planfeststellungs- und Enteignungsrecht nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1989 (0960), soweit nicht nach Nr. 11 dieses Geschäftsverteilungsplanes die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Umweltrecht (1000, 1020), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Energierrecht (1012)

Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (1020)

Immissionsschutzrecht einschließlich Streitigkeiten über den Standort von Sammelcontainern (1021), soweit nicht die 28. Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Angola,  
Äquatorialguinea,  
Demokratische Republik Kongo,  
Gabun,  
Kamerun,  
Republik Kongo (Kongo-Brazzaville),  
São Tomé und Príncipe,  
Sri Lanka,  
Tschad  
oder  
Zentralafrikanische Republik

#### 4. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Langenbach*
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Dr. Friedrich (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Gewaltig
	Richterin am VG	Dr. Grapperhaus

\* Der Richter bleibt für das bereits weitgehend geförderte Verfahren 6 K 7883/17.A Mitglied der 6. Kammer. Stammkammer ist die 4. Kammer.

#### Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

#### **- Baurecht -**

in der Stadt Düsseldorf und soweit nicht die Zuständigkeit der 9., der 11., der 16., der 25. oder der 28. Kammer gegeben ist

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

Berufsrecht der Vermessungsingenieure einschließlich prüfungsrechtlicher Fragen (0470)

Rechtsstreitigkeiten aus der Wahl oder Tätigkeit der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden (1352)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Armenien oder  
Aserbaidschan

## 5. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Bongen
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Hensel (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Dr. Geilenbrügge
	Richterin	Höhne

### Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Versorgung mit Fernwärme sowie der Schlachthöfe (0140)

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170), soweit nicht die 16. oder die 17. Kammer zuständig ist

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz, soweit Streitgegenstand die Abwälzung der sogenannten Kleineinleiterabgabe nach § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG ist (1100)

Grundsteuerrecht (1111)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände (1121), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170) einschließlich der Beiträge zugunsten der Wasser- und Bodenverbände (1130)

Beitragsrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände (1130), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Haus- (Grundstücks-) anschlusskostenrecht (1140)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Bangladesh oder  
Syrien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 6. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Stuttmann
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Sowa (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richterin am ArbG	Dr. Burg
	Richterin	Dr. Niemeier

### Zuständigkeit:

Wegerecht allgemein sowie Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Verkehrsregelung dienen (1040), und nicht eine andere Kammer zuständig ist

Verkehrsrecht allgemein, auch soweit zugleich Sondernutzungen im Streit sind (0550), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist; für Streitigkeiten, bei denen auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs- und Straßensrechts anzuwenden sind, so dass neben der 6. Kammer die 16. Kammer zuständig wäre, ist die Kammer zuständig, die für das den Schwerpunkt des Streits betreffende Rechtsgebiet zuständig ist

Recht der Fahrlehr- und Fahrschulerlaubnisse einschließlich der Prüfungen (0550)

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Prüfungen sowie Streitigkeiten betreffend §§ 2, 3 und 5 FeV (0551), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Personenbeförderungsrecht einschließlich der Prüfungen (0552)

Güterkraftverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0553)

Luftverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0554)

Wasserverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0555)

Kraftfahrzeugsteuerrecht (1110)

Sonstiges Kriegsfolgenrecht (1560)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Albanien,  
Äthiopien,  
Eritrea,  
Sudan,  
Südsudan oder  
Tadschikistan

## **7. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Helmbrecht
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Dr. Grabosch (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Gümbel
	Richterin	Unger

### **Zuständigkeit:**

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Duisburg und Wuppertal

Recht der Heilberufe (einschließlich der Entscheidungen zur Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen und der Prüfungen in der Weiterbildung) und ihrer Kammern (einschließlich des Beitragsrechts), der Heilhilfsberufe und der Berufe in der Altenpflege einschließlich der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung NRW (0460)

Atom- und Strahlenschutzrecht (1013)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Ghana oder  
Guinea

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 8. Kammer

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG	Verstegen
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Görtzen (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Gey
	Richterin am VG	Dr. Marten-Adams
	Richterin	Dr. Küpper

### Zuständigkeit:

Staatsangehörigkeitsrecht (0532)

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der Stadt Düsseldorf und soweit nicht die Zuständigkeit der 7., der 22., der 24. oder der 27. Kammer gegeben ist

Streitigkeiten betreffend die Wasserstraßen (0480), soweit nicht rein wasserrechtliche Fragen zu behandeln sind

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (1100), soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Kammer gegeben ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend ein Land, für das die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist.

Dublin-Verfahren (1810, 1910, 2000, 2100). Soweit hierfür mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Marci
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Müllmann (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Christians
	Richterin am VG	Dr. Meyer

### Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

### **- Baurecht -**

in den Städten Mönchengladbach und Mülheim an der Ruhr sowie im Kreis Mettmann und im Rhein-Kreis Neuss

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Afghanistan

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## **10. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Klein
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Schulz-Nagel (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Dr. Bach

### **Zuständigkeit:**

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten (1310, 1311, 1312, 1313), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Beihilfen der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten, soweit das beklagte Land durch eine Bezirksregierung vertreten wird (1335)

Soldatenrecht (1320, 1321, 1322, 1323), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Wiedergutmachungsrecht (1370)

Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. FANG (1370)

Sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst einschließlich Streitigkeiten nach dem Bundesgleichstellungs- und dem Landesgleichstellungsgesetz (1300)

Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen nach §§ 91 ff. SGB VIII (1523)

Melde- und Personenstandsrecht (0533)

Pass- und Ausweisrecht (0534)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR,

soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist.

## 11. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Schumann
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Dr. Schulte-Bunert (regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
	Richterin	Nöll

### Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

### **- Baurecht -**

in den Städten Remscheid und Wuppertal sowie im Kreis Kleve

Wehrpflichtrecht allgemein (1350)

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes (1352)

Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes (1353)

Dienstrecht des Zivilschutzes (1360)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Bosnien und Herzegowina,  
Kosovo,  
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,  
Montenegro,  
Nigeria oder  
Serbien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 12. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Barden
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Klein (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Kraus
	Richter	Wenderoth

### Zuständigkeit:

Erschließungsbeitragsrecht und Erschließungsvertragsrecht (1131)

Straßen- und Wegebaubeiträge (1132)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Ägypten

Dublin-Verfahren (1810, 1910, 2000, 2100). Soweit hierfür mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

### 13. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Berger
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Gehrmann (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Dr. Günther

#### Zuständigkeit:

Recht der Besoldung und Versorgung der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten (1314)

Recht der Besoldung und Versorgung der Soldaten (1324)

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsschädigung der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten (1315) und der Soldaten (1325)

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten (1330, 1331, 1332, 1333), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Richter (1340, 1342, 1343), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Irak

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 14. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Dr. Busch
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Schatton (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Brunotte
	Richter am AG	Dr. Becker

### Zuständigkeit:

Wegerecht allgemein sowie Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Verkehrsregelung dienen, und die ausschließlich die Gebiete der Städte Duisburg, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal oder des Kreises Mettmann betreffen (1040)

Verkehrsrecht allgemein, auch soweit zugleich Sondernutzungen im Streit sind (0550), soweit es ausschließlich die Gebiete der Städte Duisburg, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal oder des Kreises Mettmann betrifft; für Streitigkeiten, bei denen auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs- und Straßenrechts anzuwenden sind, so dass neben der 14. Kammer die 16. Kammer zuständig wäre, ist die Kammer zuständig, die für das den Schwerpunkt des Streits betreffende Rechtsgebiet zuständig ist

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Prüfungen sowie Streitigkeiten betreffend §§ 2, 3 und 5 FeV, soweit es die vorgenannten Städte oder den Kreis Mettmann betrifft (0551)

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Abschleppung von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum (0550)

Wohnrecht allgemein (0560)

Wohnraumförderung und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung (0561)

Wohnungsaufsichtsrecht (0562)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Indien oder  
Pakistan

## 15. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Dr. Bühner
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Kraus (regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Hentzen
	Richterin	Siegelkow

### Zuständigkeit:

Hochschulrecht allgemein einschließlich der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie einschließlich der staatlichen Aufsicht über die Hochschulen (0220)

Hochschulrechtliche Abgaben (0220)

Hochschulzugangsrecht betreffend die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen innerhalb der festgesetzten Kapazität einschließlich solcher Studienplätze, die in den bundesweit zulassungsbeschränkten Fächern im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH-Verfahren) vergeben werden, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0223)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen außerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (0310)

Prüfungsrecht allgemein einschließlich der Anerkennung ausländischer Prüfungen (0221)

Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades (0222)

Recht der Justizprüfungen (0221)

Rechtspflegerprüfungen (1331)

Recht der Lehramtsprüfungen (0221)

Recht der Prüfungen in der beruflichen Bildung sowie Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (0420)

Jagdrecht (0440)

Forstrecht (0440) und Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW, die sich gegen eine Forstbehörde richten oder in denen eine Forstbehörde als Vertreter auftritt oder in denen es um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde geht (1023)

Fischereirecht (0440)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Algerien,  
China oder  
Mongolei

Dublin-Verfahren (1810, 1910, 2000, 2100). Soweit hierfür mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

## 16. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Hake
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Fischer (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Schröder-Schink

### Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

### **- Baurecht -**

in der Stadt Krefeld

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (0140), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (1170), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Streitigkeiten nach Teil 5, Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes (0450)

Streitigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz und dem Apothekengesetz (0540)

Lebensmittelrecht einschließlich des Rechts der Bedarfsgegenstände und der kosmetischen Mittel im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (0541)

Wegerecht allgemein, soweit nicht die 6. oder 14. Kammer zuständig ist, einschließlich der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und der Nummerierung von Grundstücken (1040)

Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit nicht die 6. oder 14. Kammer zuständig ist, einschließlich Streitigkeiten betreffend Sondernutzungen, auch soweit diese einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StVO bedürfen (0550, 1040)

Planfeststellungs- und Enteignungsrecht nach den Straßengesetzen (0960, 1040)

Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (1040)

Streitigkeiten nach den Eisenbahn- und Kleinbahngesetzen (0480)

Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz (0961)

Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz (0962)

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963)

Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (0964)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um Abfallentsorgung und Straßenreinigung handelt (1121), sofern nicht die 17. Kammer zuständig ist

Beschauggebühren (1122)

Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (1040)

Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus dem Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen (1371)

Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (1563)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Irak

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 17. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Tophoven
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Dr. Hüsken (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Cremer

### Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung aus den Städten Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen sowie den Kreisen Kleve, Wesel und Rhein-Kreis Neuss (0140)

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung aus den vorgenannten Städten und Kreisen (1170)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um Abfallentsorgung und Straßenreinigung in den vorgenannten Städten und Kreisen handelt (1121)

Wasserrecht einschließlich der Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes gemäß § 92 Abs. 1 LWG (1030)

Wasserrechtliche Abgaben nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (1100)

Bergrecht (1011)

Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz (1011)

Abfallrecht (1022)

Bodenschutzrecht (1060)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Israel,  
Jordanien,  
Kuwait,  
Libanon oder  
Syrien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 18. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Dr. Lorenz
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Sterzenbach (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Lowinski-Richter
	Richter am VG	Korfmacher
	Richter	Dr. Czaplik

### Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen allgemein (0140)

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht (0210)

Recht der Schulprüfungen einschließlich der entsprechenden Nichtschülerprüfungen, der Notengebung und Versetzungen an Schulen und besonderen Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes NRW und an entsprechenden Ersatzschulen (0211)

Polizeirecht (0510), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Versammlungsrecht (0512)

Streitigkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz (0520), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Sonstiges Ordnungsrecht (0520, 0521)

Vereinsrecht (0523)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Afghanistan

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## **19. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Frank
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Westerwalbesloh (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richter am VG	Kensbock
	Richterin am VG	Dr. Bartlog

### **Zuständigkeit:**

Jugendwohlfahrts- und Jugendförderungsrecht einschließlich Verfahren, in denen ein Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab 1. August 2013 gültigen Fassung geltend gemacht wird, sowie Förderung von Einrichtungen der Jugendpflege (1523), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrecht (1524), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Jugendarbeitsschutzrecht (1528)

Jugendschutzrecht - Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte sowie nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit - (1540)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Irak

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 20. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Dr. Haderlein
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Heuser (regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Dr. Kröger

### Zuständigkeit:

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags-, und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht sowie Recht des Verfassungsschutzes (0130)

Sparkassenrecht (0150)

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0400) einschließlich der „freien Berufe“ (0460) und des Vergaberechts (0414), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Architektenkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich des Beitragsrechts (0412)

Landwirtschaftsrecht allgemein (0430)

Ernährungswirtschaftsrecht allgemein (0430)

Agrarordnung (0431)

Architektenrecht (0460), soweit nicht Prüfungsrecht

Recht der rechtsberatenden Berufe und ihrer Kammern (soweit nicht Prüfungsrecht) einschließlich des Beitragsrechts (0460)

Recht der Versorgungswerke der freien Berufe bzw. der Kammern (0460)

Justizverwaltungsrecht (1710)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Irak

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 21. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bocksch
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Riege (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin	Dr. Rauchhaus

### Zuständigkeit:

Wohngeldrecht (1510)

Kriegsopferfürsorgerecht (1522)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere Landesblindengeld und Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwachte und Gehörlose sowie Streitigkeiten nach dem Landespflegegesetz / Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (1527)

Sonstiges, nicht verteiltes Sozialrecht (1520, 1610)

Hausverbote (0520)

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)

Verfahren bzgl. Zulässigkeitserklärung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 Pflegezeitgesetz (0420)

Schwerbehindertenrecht (1521) einschließlich Verfahren bzgl. Zustimmung zur / Zulässigkeitserklärung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Mutterschutzrecht und Recht der Elternzeit (1528) einschließlich Verfahren bzgl. Zustimmung zur / Zulässigkeitserklärung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Afghanistan

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 22. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	von Szczepanski
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Dr. Fiebig (regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
	Richter	Adams
	Richter	Drossel

### Zuständigkeit:

Sprengstoff- und Waffenrecht (0511)

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Solingen und Viersen sowie dem Kreis Kleve und dem Rhein-Kreis Neuss

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Iran

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

Dublin-Verfahren (1810, 1910, 2000, 2100). Soweit hierfür mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 23. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Röhr
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Körkemeyer (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Richter	Hermes

### Zuständigkeit:

Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146)

Gemeindliche und kirchliche Friedhofsgebühren (1121)

Obdachlosenrecht einschließlich der Verfahren von Asylsuchenden betreffend die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (0522) sowie das hierauf bezogene Gebührenrecht (1121)

Namensrecht (0531)

Tierschutzrecht (0526)

Seuchenrecht, Tierseuchenrecht einschließlich Beiträge zur Tierseuchenkasse, Tierkörperbeseitigung und Schädlingsbekämpfung (0542)

Recht der Versorgung der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten, der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1334)

Recht der Versorgung der Richter (1344)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Guinea  
oder andere Länder Afrikas,  
soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 24. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Lindner
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Habermehl (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Wenner

### Zuständigkeit:

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Oberhausen und Remscheid sowie den Kreisen Mettmann und Wesel

Recht der Kindertageseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Elternbeiträge sowie Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge für die Kindertagespflege, die Offene Ganztags- schule und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen (1130, 1550), soweit nicht die 19. Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

die Länder Amerikas oder  
die Länder  
Bosnien und Herzegowina,  
Ghana,  
Kosovo,  
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,  
Montenegro oder  
Serbien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 25. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Feuerstein
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Zeiß (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Knauf

### Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

### **- Baurecht -**

in den Städten Duisburg, Oberhausen und Solingen sowie im Kreis Viersen

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz (0931), Kleingartenrecht (0932), Kleinsiedlungsrecht (0933) und dem Heimstättenrecht (0934)

Steuerrecht (1110, 1111), soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist

Recht der Ausgleichsabgaben (1150)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Afghanistan

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 26. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Chumchal
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Jeratsch (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Hüsch
	Richterin	Dr. Wilts

### Zuständigkeit:

Streitigkeiten nach dem Feuerschutzhilfegesetz bzw. dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (0141, 1121)

Recht der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1330, 1331, 1332, 1333), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Besoldung der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten (1334)

Recht der Besoldung der Richter (1344)

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungschädigung der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten, der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1335) sowie der Richter (1345), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Heimrecht (1550)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Türkei

## 27. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Appelhoff-Klante
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Dr. Wildhagen (regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
	Richterin	Hemmer

### Zuständigkeit:

Rundfunkrecht (0250)

Recht der Medien- und Teledienste (0250), soweit es sich nicht um Datenschutzrecht oder Glücksspiel- und Lotterierecht handelt

Rundfunkbeitrags- und Rundfunkgebührenrecht (0250)

Post- und Telekommunikationsrecht (0450), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der Stadt Krefeld und dem Kreis Viersen mit Ausnahme der Stadt Viersen

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Nigeria

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## 28. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Werthmann
Weitere Richter/innen:	Richter am VG	Werk (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Richterin am VG	Joecks
	Richter	Dr. Milstein

### Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

### **- Baurecht -**

im Kreis Wesel

Denkmalschutz einschließlich der Verfahren nach §§ 30, 31 DSchG (0940)

Immissionsschutzrecht betreffend Windfarmen und Windkraftanlagen (1021)

Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften (1160)

Vermögensrecht (1200)

Lastenausgleichsrecht (1561)

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht (1564)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Afghanistan oder  
Syrien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.

## **29. Kammer**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Bach
Weitere Richter/innen:	Richterin am VG	Küppers (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Richter	Dr. Urban

### **Zuständigkeit:**

Arbeitsrecht einschließlich Arbeitsschutz- und Arbeitszeitrecht (0420), soweit nicht die 19. oder 21. Kammer zuständig ist

Schornsteinfegerrecht (0470)

Datenschutzrecht (0535)

Statistikrecht (0536, 1700)

Gesundheitsrecht allgemein, einschließlich Rettungswesen (ohne Rettungsdienstgebühren) und Tierheilmwesen (0540, 0525), soweit nicht die 16. Kammer zuständig ist

Umweltinformations- und Informationsfreiheitsrecht (1070, 1730)

Häftlingshilferecht (einschließlich der Streitigkeiten nach § 25 Abs. 2 StrRehaG), Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht (1562)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Somalia

Dublin-Verfahren (1810, 1910, 2000, 2100). Soweit hierfür mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

**31. Kammer**  
**(1. Landesdisziplinarkammer)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Klein
Stellvertreterin:	Richterin am VG	Schulz-Nagel (zugleich weitere Berufsrichterin)
Weitere Berufsrichter/innen:	Richter am VG*	Dr. Katerlöh
	Richter am VG*	Brüggemann
	Richterin am VG	Dr. Günther

\* im Nebenamt

**Zuständigkeit:**

Angelegenheiten nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (1420)  
gemäß Nr. 8 dieses Geschäftsverteilungsplanes

Entscheidung über Anträge nach § 50 Abs. 2 S. 1 LDG (1420).

**32. Kammer**  
**(Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und  
Stadtplanerinnen)**

Als Berufsrichter sind von der Landesregierung bestellt:

Vorsitzender:	Richter am VG	Korfmacher
Stellvertreter:	Richter am VG	Wolber

**Zuständigkeit:**

Angelegenheiten nach § 52 BauKaG (1430).



**36. Kammer**  
**(Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie  
Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen)**

Als Berufsrichter sind von der Landesregierung bestellt:

Vorsitzender:            Richter am VG                            Korfmacher

Stellvertreter:           Richter am VG                            Wolber

**Zuständigkeit:**

Angelegenheiten nach § 52 BauKaG (1430).

**37. Kammer**  
**(1. Bundesdisziplinarkammer)**

Vorsitzender:            Vorsitzender Richter am VG            Klein

Stellvertreterin:        Richterin am VG                            Schulz-Nagel  
(zugleich weitere  
Berufsrichterin)

**Zuständigkeit:**

Angelegenheiten nach dem Bundesdisziplinargesetz und dem Zivildienstgesetz (1410, 1352) gemäß Nr. 8 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

**38. Kammer**  
**(2. Bundesdisziplinarkammer)**

Vorsitzender:            Vorsitzender Richter am VG            Dr. Barden

Stellvertreterin:        Richterin am VG                            Klein  
(zugleich weitere  
Berufsrichterin)

Weitere  
Berufsrichterin:        Richterin am VG                            Kraus

**Zuständigkeit:**

Angelegenheiten nach dem Bundesdisziplinargesetz und dem Zivildienstgesetz (1410, 1352) gemäß Nr. 8 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

**39. Kammer**  
**(2. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)**

Vorsitzender:            Vorsitzender Richter am VG            Dr. Stuttmann

Stellvertreter:            Vorsitzender Richter am VG            Dr. Berger

**Zuständigkeit:**

Angelegenheiten nach § 83 BPersVG (1381) gemäß Nr. 8 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

**40. Kammer**  
**(2. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz)**

Vorsitzender:            Vorsitzender Richter am VG            Dr. Stuttmann

weitere  
Berufsrichter:            Richterin am VG            Sowa

                                 Richterin                                    Dr. Niemeier

**Zuständigkeit:**

Angelegenheiten nach § 79 LPVG (1382) und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen (1390) gemäß Nr. 8 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

**1b. Güterichter**

Güterichter sind

Richter am VG                                    Dr. Grabosch (Koordinator)

Richterin am VG                                    Gumbel

Richter am VG                                    Kraus

Richterin am VG                                    Lowinski-Richter

Richterin am VG                                    Schröder-Schink

Richterin am VG                                    Joecks

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter – einschließlich der Vertretung untereinander – richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer der Tätigkeit als Güterichter vor.\*

**2.** Die Stellvertretung in der 1. bis 29. Kammer, in den Fachkammern für Personalvertretungssachen und in den Disziplinarkammern wird wie folgt geregelt:

(1) Die bei den Kammern genannten „weiteren Richter“ (§ 5 Abs. 1 VwGO) führen – soweit § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG nicht entgegensteht – bei Verhinderung des Vorsitzenden in der angegebenen Reihenfolge den Vorsitz. Abweichend hiervon wird bei der 34. und 40. Kammer der Vorsitzende bei Verhinderung durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer vertreten; ist auch dieser verhindert, gelten die vorstehenden Regeln entsprechend. Ist der Kammervorsitzende verhindert und kann er nicht durch einen weiteren Richter seiner Kammer vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer (Vertretungskammer) vertreten; ist auch dieser verhindert, gilt Satz 1 entsprechend.

Reichen die weiteren Richter einer Kammer zur Besetzung nicht aus, so werden sie nach Maßgabe des Absatzes 5 durch die Richter der Vertretungskammer vertreten.

Richter auf Probe sind im Falle des § 29 DRiG verhindert. Als Verhinderung, und zwar im Zweifel für den ganzen Tag, in den der Verhinderungsgrund fällt, gelten insbesondere

1. Beurlaubung und Erkrankung,
2. die bereits vorher bestimmte Teilnahme an Terminen der eigenen oder einer anderen Kammer,
3. Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften,
4. dienstlich angeordnete Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen,
5. Mitwirkung in der 1. oder 2. juristischen Staatsprüfung,
6. Teilnahme an Präsidiumssitzungen.

Erklärt sich der Richter aus anderen Gründen für verhindert, so bedarf die Verhinderung im Zweifelsfalle der Anerkennung durch den Präsidenten, die schriftlich zu beantragen ist.

\*Soweit hier wie in den nachfolgenden Regelungen personenbezogene Bezeichnungen in maskuliner Form stehen, wird diese verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

(2) Vertretungskammern sind

für die 1. Kammer die 8. Kammer  
für die 2. Kammer die 10. Kammer  
für die 3. Kammer die 4. Kammer  
für die 4. Kammer die 3. Kammer  
für die 5. Kammer die 18. Kammer  
für die 6. Kammer die 14. Kammer  
für die 7. Kammer die 24. Kammer  
für die 8. Kammer die 1. Kammer  
für die 9. Kammer die 25. Kammer  
für die 10. Kammer die 2. Kammer  
für die 11. Kammer die 16. Kammer  
für die 12. Kammer die 17. Kammer  
für die 13. Kammer die 26. Kammer  
für die 14. Kammer die 6. Kammer  
für die 15. Kammer die 23. Kammer  
für die 16. Kammer die 28. Kammer  
für die 17. Kammer die 12. Kammer  
für die 18. Kammer die 5. Kammer  
für die 19. Kammer die 22. Kammer  
für die 20. Kammer die 21. Kammer  
für die 21. Kammer die 20. Kammer  
für die 22. Kammer die 19. Kammer  
für die 23. Kammer die 15. Kammer  
für die 24. Kammer die 27. Kammer  
für die 25. Kammer die 9. Kammer  
für die 26. Kammer die 13. Kammer  
für die 27. Kammer die 7. Kammer  
für die 28. Kammer die 11. Kammer  
für die 29. Kammer die 27. Kammer.

(3) Steht auch aus der Vertretungskammer kein Richter zur Verfügung, so treten die Kammern 1 bis 29 nach folgenden Grundsätzen zur Vertretung ein:

Zur weiteren Vertretung ist an erster Stelle die Kammer berufen, die der Kammer, in der der Vertretungsfall eintritt, in der numerischen Benennung folgt; für die 29. Kammer ist dies die 1. Kammer. An weiterer Stelle treten die nach der Ordnungszahl an nächster, übernächster Stelle usw. folgenden Kammern ein.

- (4) Die 31. und die 35. Kammer (1. und 2. Landesdisziplinarkammer) vertreten sich gegenseitig, ebenso die 37. und 38. Kammer (1. und 2. Bundesdisziplinarkammer). Weitere Vertretungskammern der 31. und 37. Kammer sind die Kammern, die zur Vertretung der 10. Kammer, weitere Vertretungskammern der 35. und 38. Kammer die Kammern, die zur Vertretung der 12. Kammer berufen sind. Die 33. und 39. Kammer (1. und 2. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz) sowie die 34. und 40. Kammer (1. und 2. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz) vertreten sich gegenseitig. Im Übrigen sind weitere Vertretungskammern der 33. und 34. Kammer die zur Vertretung der 13. Kammer, weitere Vertretungskammern der 39. und 40. Kammer die zur Vertretung der 6. Kammer berufenen Kammern.
- (5) Die Richter der Vertretungskammern werden, abgesehen von den Fällen der Vertretung der Vorsitzenden untereinander, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht, in der Weise herangezogen, dass in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni bei dem im Geschäftsverteilungsplan zuerst genannten, in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bei dem zuletzt genannten weiteren Richter begonnen wird. Ist dieser Richter verhindert, folgt der nach der vorbezeichneten Reihenfolge sodann benannte. Sind alle weiteren Richter der Vertretungskammer verhindert, tritt deren Vorsitzender ein. Diese Reihenfolge gilt auch, wenn mehr als ein Vertreter benötigt wird.

**3.** Für die Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte gilt Folgendes:

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter zugewiesen ist (Stammkammer). Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welche die Stammkammer ist. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarkammern, Fachkammern, Berufsgerichte) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter oder stellvertretender Vorsitzender einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

**4.** (1) An den dienstfreien Werktagen wird von 9.00 bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Präsident kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

(2) Der Bereitschaftsdienst wird von der 1. bis 29. Kammer versehen. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Richter auf Lebenszeit (Planrichter) der Bereitschaftskammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden der Bereitschaftskammern unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in eine Liste, welche Richter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrnehmen werden.

- (3) Die Reihenfolge, in der die Kammern zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:
- a) In den ersten zwei Durchgängen haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen.
  - b) Der Einsatz der Kammern in einem weiteren Durchgang bestimmt sich nach der Zahl der ihnen zugehörigen Planrichter in der Weise, dass die Kammer in jedem weiteren Durchgang nur dann herangezogen wird, wenn ihr bei dessen Beginn mindestens so viele Planrichter angehören, wie dies der Zahl des Durchgangs entspricht.
  - c) Die nach Maßgabe der vorherigen Geschäftsverteilung begonnene Zählung wird fortgesetzt.
- (4) Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung in der Geschäftsverteilung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

**5.** (1) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Mai 2015 gewählten ehrenamtlichen Richter an die 1. bis 29. Kammer besteht fort. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst.

(2) Hat ein ehrenamtlicher Richter vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Änderung dieses Geschäftsverteilungsplanes einer anderen Kammer angehört, so verbleibt es bei der Zugehörigkeit zu dieser Kammer für jene Verfahren, in denen vor Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung bzw. ihrer Änderung eine Ladung verfügt worden ist und in denen er nach Maßgabe der früheren Geschäftsverteilung zur Mitwirkung berufen war.

(3) Die Heranziehung erfolgt in der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge; nach Beginn des neuen Geschäftsjahres ist mit dem Listenplatz fortzufahren, der dem Listenplatz des im alten Geschäftsjahr zuletzt herangezogenen ehrenamtlichen Richters nachfolgt.

Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert, so wird der nächste noch freie, nicht verhinderte ehrenamtliche Richter der Hauptliste herangezogen. Als Verhinderung gilt auch, wenn ein ehrenamtlicher Richter nicht an der gesamten Sitzung der Kammer teilnehmen kann. Ein verhindertes ehrenamtliches Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder berücksichtigt.

Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert und die Ladung des nächsten nach der Hauptliste heranzuziehenden Richters wegen Zeitmangels, zu großer Entfernung oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig möglich, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Hauptliste gelten, heranzuziehen. Ehrenamtliche Richter, deren Ladung durch die Geschäftsstelle ausgefertigt ist, bleiben auch dann für die Sitzung, zu der sie geladen sind, berufen, wenn später eine Sitzung auf einen früheren Termin angesetzt wird. Für diese Sitzung sind die nächsten ehrenamtlichen Richter, für die eine Ladung noch nicht ausgefertigt ist, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sätze 1 bis 6 heranzuziehen.

Ehrenamtliche Richter, die zu einer Sitzung geladen sind, die später aufgehoben oder verlegt wird, sind erst wieder beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen.

- (4) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Januar 2017 gewählten Landesbeamtenbeisitzer an die Landesdisziplinarkammern besteht fort. Die Heranziehung der Landesbeamtenbeisitzer erfolgt nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in § 47 Abs. 4 LDG enthaltenen Maßgaben. Die Beamtenbeisitzer sollen möglichst dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten angehören. Stehen Beisitzer nach diesen Maßgaben nicht zur Verfügung, werden die Beamtenbeisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächstniedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Ist auch hiernach keine Heranziehung möglich, werden die nächstbereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige herangezogen, ausgehend vom Beginn der Liste.

Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz und Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

- (5) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Januar 2016 gewählten Bundesbeamtenbeisitzer an die Bundesdisziplinarkammern besteht fort. Die Heranziehung der Bundesbeamtenbeisitzer erfolgt nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in § 46 BDG enthaltenen Maßgaben. Stehen Beisitzer nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht zur Verfügung, werden die Beamtenbeisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächstniedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Ist auch hiernach keine Heranziehung möglich, werden die nächstbereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige herangezogen, ausgehend vom Beginn der Liste.

Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz und Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

- (6) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter für bundespersonalvertretungsrechtliche Streitigkeiten erfolgt nach Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Heranziehung für Sitzungen der 33. und 39. Kammer in einem gemeinsamen Durchgang erfolgt. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst.
- (7) Die Heranziehung der für die Amtszeit vom 15. Oktober 2017 bis 14. Oktober 2022 berufenen ehrenamtlichen Richter für landespersonalvertretungsrechtliche Streitigkeiten sowie der für denselben Zeitraum berufenen ehrenamtlichen Richter gemäß § 30 Abs. 2 des Landesrichter- und –staatsanwältegesetzes erfolgt nach Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Heranziehung für Sitzungen der 34. und 40. Kammer in einem gemeinsamen Durchgang erfolgt. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst.
- 6.** (1) Für Streitigkeiten über Verwaltungsgebühren (1122) ist die Kammer zuständig, die zuständig wäre für einen Streit, der die Angelegenheit betrifft, in der die Verwaltungsgebühr erhoben wird, soweit die Zuständigkeit in Nr. 1a. nicht abweichend geregelt ist.
- (2) Für isolierte Streitigkeiten über das Vorverfahren einschließlich seiner Kosten ist die Kammer zuständig, die für die Streitigkeiten im gerichtlichen Verfahren zuständig wäre.
- 7.** (1) Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht im Sinne des Geschäftsverteilungsplans ist das Land, für welches das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Staatsangehörigkeit angenommen hat, in Ermangelung eines solchen der in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannte Zielstaat, in Ermangelung auch eines solchen das vom Asylsuchenden bei Eingang des Rechtsschutzantrags bei Gericht angegebene Land der Staatsangehörigkeit. In hiervon nicht erfassten Fällen und bei mehreren Staatsangehörigkeiten oder Zielstaaten ist auf das Land abzustellen, für das der Asylsuchende bei Eingang des Rechtsschutzantrags bei Gericht eine Verfolgung geltend macht, bei mehreren solcher Länder das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.
- (2) Soweit Verfahren aus dem Asylrecht dasselbe Land betreffen und von mehreren Kammern bearbeitet werden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem folgenden Verteilungsschlüssel:
- a) Verfahren betreffend Iran werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 2. und 22. Kammer verteilt.
- b) Verfahren betreffend die Länder Bosnien und Herzegowina, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 11. und 24. Kammer verteilt.

- c) Verfahren betreffend Syrien werden in der Reihenfolge des Eingangs 2:2:1:1 auf die 2., 5., 17. und 28. Kammer verteilt.
  - d) Verfahren betreffend Irak werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1:1 auf die 13., 16., 19. und 20. Kammer verteilt.
  - e) Verfahren betreffend Afghanistan werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1:1:1 auf die 9., 18., 21., 25. und 28. Kammer verteilt.
  - f) Verfahren betreffend Ghana werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 7. und 24. Kammer verteilt.
  - g) Verfahren betreffend Nigeria werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:2 auf die 1., 11. und 27. Kammer verteilt.
  - h) Verfahren betreffend Guinea werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 7. und 23. Kammer verteilt.
- (3) Dublin-Verfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans werden in der Reihenfolge des Eingangs 2:3:2:3:3 auf die 8., 12., 15., 22. und 29. Kammer verteilt.
- (4) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Kläger. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Sind Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Datum des angefochtenen Bescheides, hilfsweise nach dem Geburtsdatum des Klägers, beginnend mit dem ältesten Datum. Wird bei der nach den vorstehenden Regelungen vorzunehmenden Verteilung eine Sache irrtümlich einer Kammer zugewiesen, so wird deren Zuständigkeit begründet, sobald in dieser Sache eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.
- (5) Alle K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die früher eingegangene Sache. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

- 8.** (1) Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz und Disziplinarverfahren nach dem Zivildienstgesetz werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 37. und 38. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Person oder zusammenhängende Disziplinarverfahren betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist das zuerst eingegangene Verfahren. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der betroffenen Personen. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung.
- (2) Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 33. und 39. Kammer, Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 34. und 40. Kammer verteilt.
- Alle Verfahren, die dieselbe Angelegenheit nach § 83 BPersVG oder § 79 LPVG oder bezüglich der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die zuerst eingegangene Sache. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entfallen die Verfahren mit einer geraden Endziffer auf die 33. bzw. 34. und die Verfahren mit einer ungeraden Endziffer auf die 39. bzw. 40. Kammer.
- (3) Verfahren nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 31. und 35. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Person oder zusammenhängende Disziplinarverfahren betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist das zuerst eingegangene Verfahren. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der betroffenen Personen. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung.
- (4) Wird bei der nach den Absätzen 1 bis 3 vorzunehmenden Verteilung eine Sache irrtümlich einer Kammer zugewiesen, so wird deren Zuständigkeit begründet, sobald in dieser Sache eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

- 9.** (1) Für Streitigkeiten aus der Verwaltungsvollstreckung der Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollziehung von Abschiebungsandrohungen und der zeitweisen Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist die Kammer zuständig, die für einen Streit über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig ist oder war; Nr. 18 bleibt unberührt.
- (2) Für Streitigkeiten aus der Vollziehung von Abschiebungsandrohungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörden sind die Kammern zuständig, denen das Ausländer- und Auslieferungsrecht zugewiesen ist. Wird Rechtsschutz gegen die Abschiebung auch unter Berufung auf asylrechtliche Gründe begehrt, bleibt es jedoch bei der Zuständigkeit der für das Asylrecht zuständigen Kammern.
- (3) Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, so ist die Zuständigkeit der Kammer gegeben, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht/ausmachen. Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen.
- 10.** Für Streitigkeiten wegen Auskunftserteilung, Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge, Mitteilung von Verwaltungsvorschriften, Beseitigung von Verwaltungsvorgängen oder Teilen von solchen, Behandlung von Petitionen und Dienstaufsichtsbeschwerden sowie wegen Widerrufs und Unterlassung von Äußerungen von Amtswaltern ist die Kammer zuständig, die für das Sachgebiet zuständig ist. Soweit eine Zuständigkeit nach einem Informationsfreiheitsgesetz gegeben ist, bleibt es bei der Zuständigkeit der 26. Kammer.
- 11.** In Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. 1989 S. 366) ist, soweit über den der Enteignungsmaßnahme zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, abweichend von Nr. 1 (3. Kammer) die Zuständigkeit der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Kammer gegeben.
- 12.** (1) Rechtshilfesachen erledigt die für das Sachgebiet, in Asylsachen die für das Herkunftsland zuständige Kammer.
- (2) Für Rechtshilfesachen in Sachgebieten, für die mehrere Kammern zuständig sind, gilt folgende Regelung:
- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| Ausländer- und Auslieferungsrecht | 8. Kammer |
| Baurecht                          | 9. Kammer |

Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung, ferner Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit Abfallentsorgung und Straßenreinigung	16. Kammer
Dublin-Verfahren	22. Kammer
Asylrecht betreffend	
Iran	2. Kammer
die Länder Bosnien und Herzegowina, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien	24. Kammer
Ghana	7. Kammer
Irak	16. Kammer
Syrien	17. Kammer
Afghanistan	18. Kammer
Nigeria	1. Kammer
Guinea	23. Kammer

- 13.** (1) Die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 1 VwGO) führt der dienstälteste Richter am VG der Kammer durch, die für das Sachgebiet zuständig ist. Er wird durch die übrigen beisitzenden Richter der Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten. Sind mehrere Kammern für dasselbe Sachgebiet zuständig und ist ihre Zuständigkeit untereinander örtlich abgegrenzt, so ist der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen maßgebend. Für das Sachgebiet Asylrecht gilt die Zuständigkeitsregelung in Nr. 12 entsprechend.
- (2) Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 2 VwGO) entscheidet die Kammer, der der Richter angehört, der/die die Vernehmung durchzuführen oder die Vereidigung vorzunehmen hätte.

- 14.** Für die Vollstreckung nach dem 17. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung ist Vollstreckungsgericht die Kammer und Vollstreckungsbehörde der Vorsitzende der Kammer, die den Vollstreckungstitel erlassen hat.
- 15.** Kostenvorgänge, Nebenentscheidungen und richterliche Verfügungen in Verfahren, die in der Hauptsache abgeschlossen sind, bearbeiten die Kammern, die bisher die Verfahren zur Hauptsache bearbeitet haben. Ist die Kammer, die die Verfahren in der Hauptsache abgeschlossen hat, aufgelöst worden, so ist für die vorbezeichneten Entscheidungen die Kammer zuständig, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan das Sachgebiet der Hauptsache bearbeitet. Sind danach mehrere Kammern zuständig, so gilt Nr. 12 entsprechend.
- 16.** (1) Für Abhilfebeschlüsse (§ 148 VwGO) ist die Kammer zuständig, die den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss erlassen hat.
- (2) Für Anhörungsprügen (§ 152a VwGO) ist die Kammer zuständig, die die mit der Anhörungsprüge angegriffene Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für Verzögerungsprügen (§ 173 VwGO, § 198 Abs. 3 GVG) ist die Kammer zuständig, die das Verfahren bearbeitet, auf das sich die Verzögerungsprüge bezieht.
- 17.** Über eine Verbindung im Sinne des § 93 VwGO entscheidet in Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, die Kammer, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist.
- 18.** (1) Im Falle der Änderung der Zuständigkeit einer Kammer bleibt die bisher zuständige Kammer für die anhängigen Sachen des übergehenden Sachgebiets zuständig, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen von örtlich abgegrenzten oder auf die Länder im Asylrecht bezogenen Zuständigkeiten.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 4., 9., 11., 16., und 25. Kammer anhängigen Verfahren des Denkmalschutzrechts einschließlich der Verfahren nach §§ 30, 31 DSchG auf die 28. Kammer über. Ausgenommen sind die bereits weitgehend geförderten Verfahren 9 K 2372/16, 9 K 2573/16, 11 K 3724/15, 11 K 9472/16 und 11 K 11653/17.
- (1b) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 25. Kammer anhängigen Verfahren betreffend Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften (1160) auf die 28. Kammer über.
- (1c) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 23. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Sudan und Südsudan auf die 6. Kammer über.
- (1d) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 19. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Irak, die im Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 14. Juni 2017 eingegangen sind, auf die 13. Kammer über.

(1e) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 9. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Afghanistan, die im Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Mai 2017 eingegangen sind, auf die 28. Kammer über.

(1f) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 18. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Afghanistan, die im Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Mai 2017 eingegangen sind, auf die 25. Kammer über.

(1g) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 13. und 28. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Guinea auf die 7. Kammer über.

(1h) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 8. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Demokratische Republik Kongo auf die 3. Kammer über.

(1i) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 18. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Sri Lanka, die seit dem 1. April 2017 bei der 18. Kammer eingegangen sind, auf die 3. Kammer über.

(2) Nr. 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Sachen, in denen bereits ein Gerichtsbescheid erlassen, ein Termin zur mündlichen Verhandlung, zur Beweisaufnahme oder zur Erörterung der Streitsache durchgeführt oder vor Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung oder späterer Änderungen ein solcher Termin für einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung oder späterer Änderungen anberaumt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(3) Sind bei einem nur teilweisen Übergang von anhängigen Verfahren irrtümlich Sachen abgegeben oder nicht abgegeben worden, so wird die Zuständigkeit der Kammer, welche die Sachen irrtümlich erhalten oder behalten hat, begründet oder wiederbegründet, sobald in diesen Sachen eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

(4) Die Regelung der Stellvertretung (Nr. 2) gilt für alle Entscheidungen, die nach Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung zu treffen sind, ungeachtet des Zeitpunktes, in dem das den Vertretungsfall auslösende Ereignis eingetreten ist.

**19.** (1) Das seit dem 21. Juli 2011 ruhende Verfahren 4 K 7053/10 geht auf die 28. Kammer über.

(2) Im Übrigen verbleibt es bei den bis zum 31. Dezember 2017 begründeten Zuständigkeiten und Zuweisungen.

**20.** Bestehen zwischen den Kammern Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Kammer für eine Sache zuständig ist, so entscheidet das Präsidium, in dringenden Fällen der Präsident, auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer, bei der die Sache anhängig ist.

**21.** Wer an einer Streitsache als Güterichter oder Mediator beteiligt war, gilt für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung (Nr. 2) entsprechend anzuwenden.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2017

Das Präsidium  
des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

---

Dr. Heusch

---

Chumchal

---

Appelhoff-Klante

---

Helmbrecht

---

Dr. Schulte-Bunert

---

Schwerdtfeger

---

Zeiß

---

Habermehl

---

Riege

---

Dr. Lorenz

---

Dr. Bongard